



per E-Mail

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Bearbeitet von **Frau Böök**

anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4131 I.8/2024

Durchwahl (0511) 120-
8705

Hannover
13.11.2024

A04 - Psychosoziale Prozessbegleitung - 28.11.2024

**Anlage:
Stellungnahme**

Sehr geehrte Herren Vorsitzenden Jörg und Pfeil,

ich bedanke mich für die Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Rechtsausschusses.

Vorab nehme ich zu dem Antrag, Drucksache 18/9466, wie in der Anlage ersichtlich Stellung und stehe den Ausschüssen am 28.11.2024 sehr gerne für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Böök

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Stellungnahme des Niedersächsischen Justizministeriums zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/9466; Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Rechtsausschusses am 28. November 2024

Die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen:

I. Einleitung

Strafverfahren, in denen Kinder und Jugendliche als Opferzeuginnen und -zeugen involviert sind, stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Das Setting des Verfahrens, angefangen beim Ermittlungsverfahren bis hin zur Strafvollstreckung birgt eine Vielzahl von Faktoren, die Opfer und insbesondere kindliche Opfer belasten können. Gleichwohl sind für das Strafverfahren eine fundierte Beweiserhebung zur Sachverhaltsaufklärung und eine revisionssichere Tatsachenfeststellung zwingend erforderlich. Bei kindlichen Opferzeugen können die unbekanntenen Regeln des Verfahrens, die Situation im Gerichtssaal oder das Gefühl, den Verfahrensbeteiligten schutzlos in der Hauptverhandlung ausgeliefert zu sein, die Gefühle des erlebten Traumas reaktualisieren und zu einer Traumafolgestörung führen. In einer Studie des Europäischen Instituts für Menschenrechte (FRA)¹ zu den Erfahrungen von Kindern in gerichtlichen Verfahren gab die Mehrzahl interviewter Kinder an, sie hätten Angst gehabt, sich übergeben und schlecht informiert gefühlt. Dieses Resultat wird den aktuell geltenden europäischen Standards zum Schutz von Opfern von Straftaten allgemein und von Kindern im Besonderen nicht gerecht. Eine Kernaussage des Berichts der FRA ist deshalb, dass Kinder durch eine Person kontinuierlich begleitet und unterstützt werden sollten. Dies sei die Gewähr dafür, dass das Kind – und ggf. auch die Eltern – angemessen und ausreichend informiert und emotional unterstützt werden.

Es ist mittlerweile gut belegt, dass posttraumatische Belastungsstörungen neben dem Leid der Betroffenen auch hohe volkswirtschaftliche Schäden

¹ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf

verursachen.² Deshalb besteht auch gesamtgesellschaftlich ein hohes Interesse daran, dass Opfer von Straftaten, insbesondere kindliche Opfer, in Strafverfahren ausreichend geschützt und betreut werden.

Mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung wurde ein wesentliches Instrument geschaffen, um dieser Notwendigkeit gerecht zu werden.

§ 406g StPO zielt darauf ab, die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen für besonders schutzbedürftige Verletzte zu verringern und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Die besondere Schutzbedürftigkeit muss den Regelungen der StPO zufolge gesondert festgestellt werden, sie wird zudem bei bestimmten Delikten, abhängig vom Alter des Opfers, unterstellt. Tatsächlich ist bei besonders schweren Delikten, wie versuchten Tötungsdelikten und schweren Sexualdelikten, die Gefahr einer posttraumatischen Belastungsstörung am größten. Jedoch kann nicht zwingend aus dem Delikt oder dem Alter des Verletzten auf dessen Belastung geschlossen werden. Vielmehr hängt diese von weiteren Faktoren wie z.B. dem Bildungsgrad des Opfers bzw. der Eltern oder von früheren traumatischen Erlebnissen ab.³ Deshalb ist davon auszugehen, dass auch Menschen außerhalb des in § 406g StPO genannten Schutzbereichs einer psychosozialen Prozessbegleitung bedürfen, um sie vor einer Reviktimisierung im Verfahren zu schützen. Die einschlägigen Europäischen Richtlinien⁴ differenzieren dementsprechend bei den notwendigen Opferunterstützungsmaßnahmen nicht nach Delikten, sondern erfassen alle Opfer bzw. alle Gewaltdelikte zum Nachteil von Frauen und Kindern. Sie fordern, dass Opfer von Straftaten respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, die notwendige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und den notwendigen Schutz erhalten.

² Behandlungskosten, nachhaltige Schädigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen

³ zur den Risiko- und Schutzfaktoren im Einzelnen s, z.B. Köllner in Schellong u.a., Praxisbuch Psychotraumatologie (2018), S. 39f; Kröger, ebenda, S. 52

⁴

Ein wesentlicher Aspekt bei der Frage der Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ist neben dem Schutz des Opfers auch der Zweck des Strafverfahrens, die Wahrheitsfindung selbst. Studien haben belegt, dass gerade traumatisierte Menschen nur eine eingeschränkte Gedächtnisleistung erbringen können, wenn sie einem erhöhten Stresslevel ausgesetzt sind.⁵ Es ist deshalb auch im Sinne der Wahrheitsfindung im Strafprozess, wenn Opferzeuginnen und Opferzeugen bereits im Vorfeld mit den Rahmenbedingungen des Strafverfahrens vertraut gemacht wurden und in der Verhandlung über eine (neutrale) Unterstützung verfügen. Gerade Kindern hilft es, wenn sie von einer ihnen vertrauten und kompetenten Person begleitet werden und diese an sie keine Erwartungen im Hinblick auf den Inhalt ihrer Aussage stellt.

Rechtsgrundlagen für die folgenden Ausführungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen sind § 406g StPO, das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG, BGBl I 2015, 2525, 2529) sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Nds. AG PsychPbG vom 15. Dezember 2016) nebst der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen in der Fassung vom 07.01.2022.

⁵ Oeberst, Juristisch relevante Charakteristika des autobiographischen Gedächtnisses in Deckers et al., Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess 2024, S. 32; Schellong et al., Trauma und Erinnerung – Ein Beitrag zur aktuellen Debatte, Nervenarzt 26.01.2024

III. Die Historie der Psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen



Im Jahr 2011/2012 und damit vier Jahre vor der gesetzlichen Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO startete bereits das Projekt „Implementierung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“. Im Jahr 2013 wurde mit dem Aufbau eines flächendeckenden Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen begonnen. Die koordinierende Stelle war zunächst bei der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angesiedelt, vor dort aus erfolgten die Zuwendungen an die privaten Träger.

Als die psychosoziale Prozessbegleitung im Jahr 2017 in der StPO verankert wurde, gab es in Niedersachsen bereits ein gutes Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Dieses Angebot zeichnete sich durch folgende Merkmale aus:

- Alle Opfer von Straftaten können kostenlos eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen
- Sicherung der Qualität der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter durch hohe Standards.
- Durchgängige Betreuung von Verletzten, nicht nur bezogen auf die Gerichtsverhandlung, sondern von Beginn der Ermittlungen⁶ (oder ggf. auch

⁶ kritisch hierzu Wenske in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 406g StPO, Rn. 16, der meint, während des Ermittlungsverfahrens könne der Verletzte auf die Bedingungen und Notwendigkeiten einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung auch ohne Mitwirkung eines Begleiters effektiv - etwa in deren Vorfeld - vorbereitet werden. Diese Auffassung verkennt, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur der Vorbereitung auf den Ablauf des Verfahrens, sondern

schon im Vorfeld) bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel einige Zeit nach der Rechtskraft der Verurteilung, während der Anspruch aus § 406g Abs. 1 und 3 StPO mit dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss erlischt.⁷

Hinter diese Standards wollte Niedersachsen unter der Geltung des § 406g StPO nicht zurückgehen und hat deshalb unter die Anwendung der Länderöffnungsklausel in § 10 des Gesetzes über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) das bisherige Konzept beibehalten.

Konsequenz nach Inkrafttreten des § 406g StPO



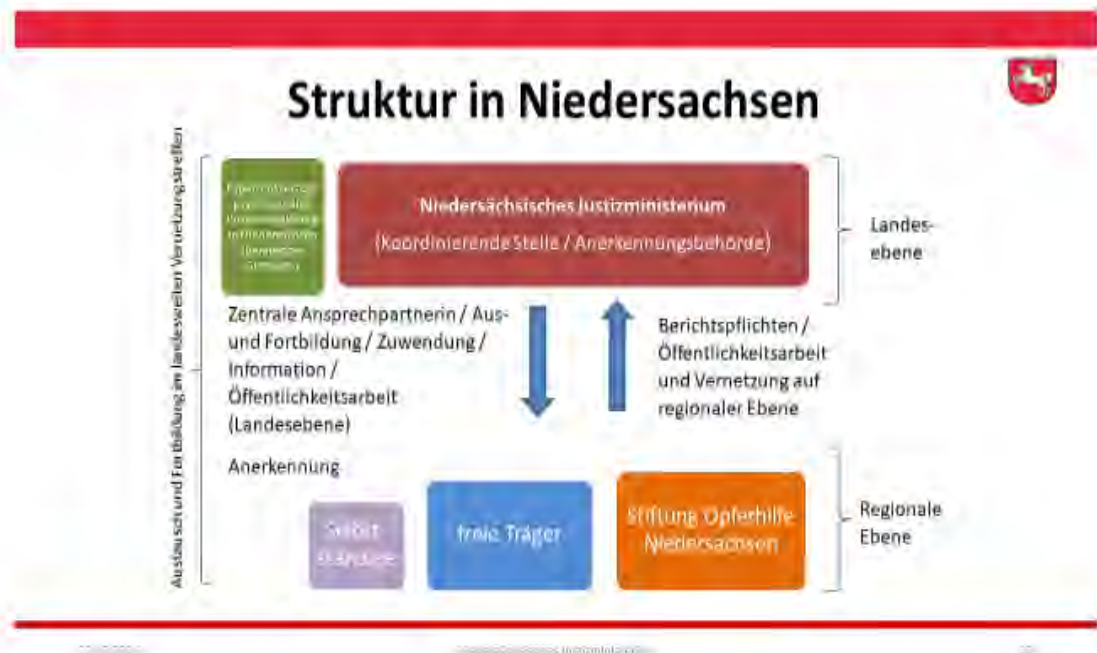
Öffnungsklausel im Bundesrecht: Länderverordnungen möglich

- Entscheidung für **Beibehaltung der landeseigenen Standards** (Qualitätsmanagement, umfangreiche Form der Betreuung, deliktunabhängig) sowie Erarbeitung von Mindeststandards für die Weiterbildung
- **Anerkennung** der in Niedersachsen tätigen Fachkräfte sowie von Weiterbildungen **Immer selbst** (zuständige Stelle gemäß § 10 Nds. AG PsychPbG = das Niedersächsische Justizministerium)
- **zusätzliche** Förderung freier Träger neben der gerichtlichen Vergütung sowie Begleitung von der **Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**

im Einklang mit den EU-Richtlinien (s. Fn. 2) der psychischen Stabilisierung des Opfers insgesamt dienen sollte.

⁷ Wenske a.a.O.

V. Die aktuelle Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen



a. Jedes Opfer einer Straftat hat einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung:

i. die Rechtslage nach der StPO:

§ 406g Abs. 1 Satz 1 StPO gewährt allen Opfern von Straftaten ein Anrecht auf eine psychosoziale Prozessbegleitung. Die entsprechenden Vorschriften gelten über § 2 Abs. 2 JGG auch in Verfahren gegen Jugendliche⁸.

Die Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung ist nach der StPO allerdings für Geschädigte nicht immer kostenlos. Nur in bestimmten, in der StPO explizit geregelten Fällen übernimmt der Staat auf Antrag des Opfers die Kosten der Prozessbegleitung. Diese Fälle werden vom Gesetz als „Beiordnung“ bezeichnet (§ 406g Abs. 3 StPO).

aa); **§ 406g Abs. 3 Satz 1 StPO:** Die Beiordnung ist für das Gericht verpflichtend⁹ bei einem entsprechenden Antrag der verletzten

⁸ BR-Drs. 56/15, S. 30 f.; Wenske a.a.O. Rn. 86 mit weiteren Nachweisen; einschränkend Eisenberg, ZJJ 2016, 33 ff.

⁶ Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses

⁹ § 406g Abs. 3 Nr. Satz 1 StPO: Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen.

Person (bzw. des Sorgeberechtigten) bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- die verletzte Person war zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt¹⁰, und das Verfahren hat folgende Straftatbestände zum Gegenstand:
 - alle Sexualdelikte
 - Missbrauch unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses¹¹
 - Prostitutionsdelikte¹², Exhibitionismus
 - Kinderpornografie, sex. Übergriffe aus Gruppen etc.
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- die verletzte Person ist zur Zeit der Antragstellung noch keine 18 Jahre alt¹³ bei folgenden Delikten
 - Aussetzung, schwere Körperverletzung, Menschenhandel u.ä., Raub und räuberische Erpressung

- bb) **§ 406g Abs. 3 Satz 2 StPO:** Eine weitere Fallgruppe für die Möglichkeit einer Beiordnung umfasst erwachsene Opfer, aber auch Kinder. Hier kann das Gericht eine Beiordnung anordnen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt und das Opfer besonders schutzbedürftig ist¹⁴ unter anderem bei folgenden Delikten:
- versuchte Tötungsdelikte¹⁵,
 - im Gesetz ausdrücklich genannte weitere Verbrechen¹⁶, wenn diese eine schwere Folge herbeigeführt haben.

Die besondere Schutzbedürftigkeit dürfte bei kindlichen Opferzeugen regelhaft anzunehmen sein. Gleichwohl ist angesichts des Umstandes, dass bei der Prüfung des Schutzbedürfnisses auch Aspekte wie eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit¹⁷ einzubeziehen sind¹⁸ (die

¹⁰ oder kann ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen

¹¹ Schutzbefohlene, Gefangene, Patienten etc. §§ 174-174c StGB

¹² Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei etc

¹³ wie Fn. 9

¹⁴ Zu der Kritik an diesem Merkmal und der daraus resultierenden Belastung für Verletzte s.

<https://weisser->

[ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/stellungnahmewrevaluierungpspb092020.pdf](https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/stellungnahmewrevaluierungpspb092020.pdf)

¹⁵ bzw. als Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1)

¹⁶ nur die §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB

¹⁷ Wenske, a.a.O. Rn. 68

¹⁸

Eltern? ein Ergänzungspfleger?), verbleibt ein gewisses Risiko der Ablehnung des Beordnungsantrages.

Fazit im Kontext kindlicher Opfer im Sinne des EA:

- Schutzlücken bestehen vor allem im Bereich der einfachen und gefährlichen Körperverletzung, die die Voraussetzungen der Misshandlung von Schutzbefohlenen nicht erfüllt (z.B. durch fremde Personen, im schulischen Umfeld) sowie den Vermögensdelikten.
- Ein weiterer problematischer Aspekt im Bereich von kindlichen Opfern ist die Antragspflicht, der Eltern aus bildungsfernen Schichten häufig nicht nachzukommen vermögen oder aus Angst vor dem Kostenrisiko doch scheuen.
- In den Fällen der Kann-Regelung müssen Geschädigte, wenn die Beordnung abgelehnt wird, die Kosten selbst tragen. Allein das Wissen um diesen Umstand hält Geschädigte vielfach von einem Antrag ab, wenn nur ein Fall des § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO vorliegt.

ii. Die Rechtslage in Niedersachsen

In Niedersachsen ist wie bereits vor der Verankerung der Psychosozialen Prozessbegleitung diese für Verletzte jedweden Alters und jedweder Straftat kostenlos. Es kommt also nicht darauf an, ob ein beordnungsfähiges Delikt (s. unter i.) Gegenstand der Anzeige ist. Gleichwohl ist die Beordnung in oben genannten Fällen auch in Niedersachsen nicht bedeutungslos. Das Gesetz knüpft an die Beordnung Anwesenheitsrechte der Prozessbegleitung (§ 406g Abs. 4 StPO), obwohl hier kein Fall bekannt ist, in dem ein Gericht diese Differenzierung vorgenommen und einer nicht beigeordneten Begleitung die Anwesenheit verweigert hätte¹⁹.

Die Ursachen der Beibehaltung der Regelungen vor der Geltung des § 406g StPO liegen darin, dass sich die niedersächsische Regelung

¹⁹ Die Kommentierungen nennen als Fälle der Untersagung auch nur Fällen, in denen eine grundlegende Pflichtverletzung des psychosozialen Prozessbegleiters bekannt wird und damit nicht mehr die Gewähr für eine bestmögliche Sachaufklärung besteht (s. Wenske a.a.O. Rn 25).

bereits bewährt hatte, die umfassendere Betreuung von Opfern²⁰ aus hiesiger Sicht dem Opferschutz besser gerecht wird und das Land nicht mehr hinter den geltenden Qualitätsstandards zurück gehen wollte.

Zusammenfassung:



Psychosoziale Prozessbegleitung in Nds.

In Nds. ist die Prozessbegleitung unabhängig vom Alter des Opfers, von der Schwere des Delikts oder der Tatfolgen für Verletzte immer kostenlos

- Die Anbieter begleiten Verletzte auch in nicht-beiordnungsfähigen Delikten (§§ 406 g Abs. 1 S. 1 und 406 f Abs. 2 StPO) kostenlos.
- Dabei unterliegen sie den landesweiten Qualitätsstandards.
- In dieser Form kann die Begleitung auch in Jugendverfahren erfolgen

b. Die Finanzierung und das Trägermodell

- Für die Fälle der Beiordnung** ergibt sich die Vergütung der Prozessbegleitung auch in Niedersachsen zunächst aus den §§ 5-10 PsychPbG. Die bundesweit einheitliche Vergütung wird aus gesonderten Titeln der Gerichte gezahlt.

Im Ermittlungsverfahren erhalten die Fachkräfte aktuell 520 EUR, 370 EUR im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug und für die Tätigkeit nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens 210 EUR. Ist der psychosoziale Prozessbegleiter als Angehöriger oder Mitarbeiter einer nicht öffentlichen Stelle tätig, steht die Vergütung (§ 6 PsychPbG) dieser Stelle zu. Den Berichten aus der Praxis (zuletzt beim bundesweiten Vernetzungstreffen in Würzburg) ist zu entnehmen, dass vor allem freiberufliche Prozessbegleitungen Schwierigkeiten haben, das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung mit diesen pauschalierten Beträgen vorhalten zu können. Insbesondere bei langen Anfahrten oder

²⁰ siehe unter II

Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers bei den Beratungsgesprächen ist die Vergütung nicht mehr auskömmlich.

ii. Finanzierung über die Förderrichtlinie:

In Niedersachsen werden auf Antrag juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zur Verfügung stellen, auf der Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie²¹ gesondert gefördert.

Diese Zuwendung stellt neben der gerichtlichen Vergütung eine ergänzende freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen auf Grundlage der §§ 5 und 6 PsychPbG dar. Diese erfolgt mit dem Ziel, in Niedersachsen ein Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung, unabhängig von Delikt und Alter der Verletzten gewährleisten zu können und die kontinuierliche Beibehaltung der hohen Qualitätsstandards der niedersächsischen psychosozialen Prozessbegleitung sicherzustellen.

Nach § 3 Abs. 4 NPsychPbVO muss die Beschäftigungsstelle Arbeitsbedingungen schaffen und sicherstellen, die den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern die Wahrung der Qualitätsstandards ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere Supervision und kollegiale Beratung auf Kosten des Trägers während der Arbeitszeit und die notwendige Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO eingesetzten Fachkräfte. Daraus folgt, dass Fachkräfte in Selbständigkeit, die also keinem Träger zugehörig sind, nicht gefördert werden können. Mit dieser Beschränkung des Kreises der Förderberechtigten sollen die hohe Qualität und Professionalität der psychosozialen Prozessbegleitung sichergestellt werden. Nur im Rahmen

²¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen, Erl. d. MJ vom 07.10.2021 -4131-403.115-, Nds. Rpfl. 2021, 1608f

der Organisation eines Trägers kann eine Fachaufsicht stattfinden, die Rahmenbedingungen dort können den Datenschutz besser gewährleisten, eine kollegiale Beratung und Supervision können sichergestellt werden, ebenso eine Vertretung in Fällen der Abwesenheit. Dies soll auch dazu dienen, dass die Fachkräfte einen Rahmen haben, in dem sie sich wohlfühlen und nicht zwingend auf die Anzahl der Beratungsfälle angewiesen sind, Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzter Fachkraft. Bei der Berechnung fließt der Arbeitskraftanteil, mit dem die Fachkraft für die Psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung steht, ein:

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen [AKA] in Höhe von höchstens 6.000 EUR
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12.000 EUR

Dabei werden von den Personalausgaben weitere Einnahmen, z.B. aus Landeszuschüssen, kommunalen Förderungen etc. abgezogen.

Für die Förderung der freien Träger stehen Fördermittel in Höhe von 300.000 EUR jährlich über einen gesonderten Titel im Haushalt zur Verfügung. Die Anträge werden einmal jährlich gestellt, die Mittel können nach der Bewilligung immer für zwei Monate im Voraus abgerufen werden. Aktuell sind in Niedersachsen 24 Fachkräfte bei 15 freien Trägern tätig (Stand 30.09.2024)

iii. Nebeneinander von Förderung und Beordnung:

Die Parallelität von Förderung und Beordnung entspricht dem Willen des niedersächsischen Gesetzgebers. Während die bundesgesetzliche Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG vorsieht, dass behördliche Träger, die eine Förderung für das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung erhalten, keine Vergütung für die Beordnung

beanspruchen können, wurde mit § 7 Nds. AG PsychPbG über die Länderöffnungsklausel geregelt, dass die hiesigen Träger der psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen der Beiordnung eine gesonderte Vergütung geltend machen können. Das Nebeneinander von Förderung und Beiordnung wurde bei der Anteilsfinanzierung von 80% einkalkuliert. Dies erscheint aktuell auch erforderlich, um Träger zu einer konstanten, vom Fallaufkommen unabhängigen Bereitstellung psychosozialer Prozessbegleitung zu motivieren²² und sicherstellen zu können, dass Geschädigte jederzeit ein ausreichendes Angebot an Prozessbegleitungen vorfinden können.

c. Die Qualifikation zur psychosozialen Prozessbegleitung

Die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleitung legt zunächst das Bundesrecht fest. Nach § 3 PsychPbG müssen Prozessbegleiterinnen und -begleiter fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche erforderlich. Als interdisziplinäre Qualifikation ist nach § 3 Abs. 4 PsychPbG insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich.

Hierneben haben die Bundesländer ergänzende Regelungen getroffen. Im Hinblick auf die erforderliche Berufserfahrung hat Niedersachsen mit Bayern und Thüringen²³ die strengsten Anforderungen. Ausnahmslos ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in den einschlägigen Bereichen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Nds. AG PsychPbG) erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann eine Zulassung zur Qualifikationsmaßnahme zum psychosozialen Prozessbegleiter erfolgen.

²² s. Riekenbrauk, „Psychosoziale Prozessbegleitung – eine Gefährdung der Beschuldigtenrechte?“, HRRS 2022, 74f; (...) materielle Gewinne oder gar Existenzsicherungen im Rahmen der Selbständigkeit durch die psychosoziale Prozessbegleitung (sind) nicht möglich (...)

²³ Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrAG, § 1 Nr. 2 ThürPsychPbAG. Eine gute Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern gewährt Riekenbrauk, a.a.O.

Die Qualifikationsmaßnahme umfasst Unterricht mit einer Dauer von 96 Zeitstunden. Anders als in einigen anderen Bundesländern müssen die Lehrenden in der Maßnahme Praxiserfahrung in den Bereichen aufweisen, die sie unterrichten. Die Unterrichtsfächer setzen sich zusammen aus:

- Rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Grundlagen der Kriminologie
- Viktimologie, insbesondere zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen
- Medizin, insbesondere körperliche und psychische Folgen von Straftaten
- Psychologie und Psychotraumatologie, insbesondere Trauma und Traumabehandlung sowie Stabilisierungstechniken,
- Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung
- Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit oder einem Kolloquium abgeschlossen.

Diese Qualifizierungsmaßnahme wird regelmäßig für weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter vorgehalten. In 2024 werden 10 weitere Personen die Qualifikation absolviert haben, von denen acht Teilnehmerinnen ihre berufliche Wirkungsstätte in Niedersachsen haben.

Mit Abschluss der Qualifikationsmaßnahme kann die **Anerkennung zur psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen**. Die Anerkennung erfolgt durch das niedersächsische Justizministerium, wobei auf eine personelle Trennung zwischen der koordinierenden Stelle und der Stelle, die die Anerkennungen vornimmt, geachtet wird.

Zur Sicherstellung der Qualität der psychosozialen Prozessbegleitungen auch nach der Qualifikationsmaßnahme besteht für die anerkannten Prozessbegleiterinnen und -begleiter die Verpflichtung, an regionalen Netzwerktreffen und dem jährlich stattfindenden Vernetzungstreffen teilzunehmen (§ 3 Abs. 4 NPsychPbVO).

d. die koordinierende Stelle

Mit der gesetzlichen Fixierung des Anrechts auf psychosoziale Prozessbegleitung hat das Niedersächsische Justizministerium die Koordination der Prozessbegleitung in Niedersachsen als eigene Aufgabe definiert, sodass seit 2017 die koordinierende Stelle im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelt ist. Die koordinierende Stelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen gemeinsam mit der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
- Die Organisation von
 - weiteren Fortbildungsangeboten,
 - eines jährlich stattfindenden landesweiten Vernetzungstreffens der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Niedersachsen,
 - eines landesweiten Expertenkreises der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen
 - Öffentlichkeitsarbeit - Zurverfügungstellung von Materialien / Vorträge / Information (Flyer, Plakate)
 - die Arbeit in relevanten Gremien (landesweit / bundesweit),
 - die Bündelung und Auswertung der jährlichen Statistik sowie der Sachberichte

Die koordinierende Stelle im MJ ist mit einer halben Vollzeiteinheit besetzt.

VI. Zukunft:

- Das niedersächsische Justizministerium hat aktuell mit der Umsetzung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung in Gewaltschutzverfahren“ auf der Grundlage einer entsprechenden Entschließung des Niedersächsischen Landtages begonnen.
- Die Möglichkeiten der Verbesserung der Inanspruchnahme psychosozialer Prozessbegleitung durch eine regelhafte Weitergabe der Daten von

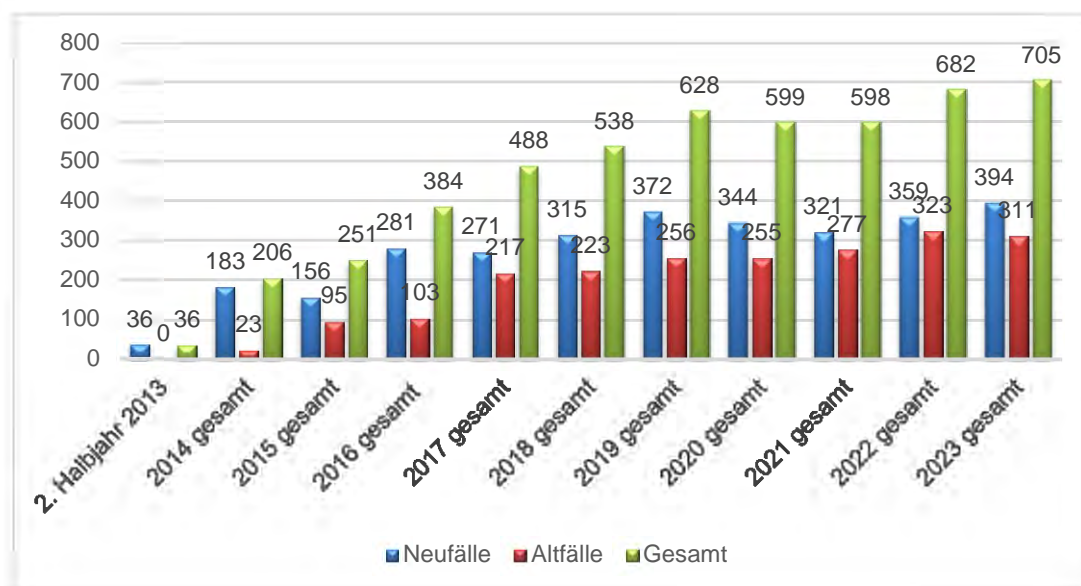
kindlichen Opfern²⁴ durch die Polizei an Prozessbegleitungen mit dem Ziel einer aufsuchenden Opferarbeit werden aktuell geprüft.

VII. Aktuelle Zahlen

a. Wie viele Prozessbegleitungen gibt es in Niedersachsen?

Zum Stichtag 30.05.2024 sind insgesamt 55 Fachkräfte der psychosozialen Prozessbegleitung durch das Land Niedersachsen anerkannt, Sie sind sowohl bei der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als auch bei freien Trägern tätig.

Die Zahl der psychosozialen Prozessbegleitungen ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Im Jahr 2023 wurden 394 neue Fälle durch psychosoziale Prozessbegleiter betreut (im Vorjahr waren es 359 Fälle). Zusammen mit den sogenannten Altfällen aus dem Vorjahr haben im Jahr 2023 insgesamt 705 Menschen das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung wahrgenommen (im Vorjahr 682). Die hohe Anzahl an Altfällen macht deutlich, dass Betroffene häufig über mehrere Jahre begleitet werden.

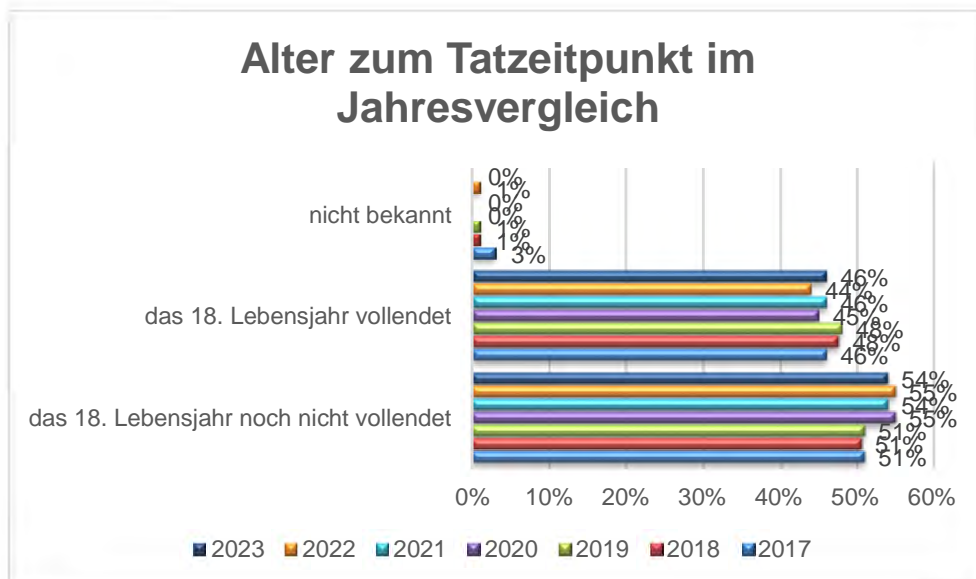


b. Entwicklung der Prozessbegleitung bei kindlichen Opfern

Die niedersächsische Statistik für die psychosoziale Prozessbegleitung unterscheidet beim Alter zum Tatzeitpunkt zwischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Personen, die das 18. Lebensjahr noch

²⁴ mit deren Einverständnis bzw. dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten

nicht vollendet haben. Der Anteil der Personen unter 18 Jahren bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 51% und 55% der Prozessbegleitungen insgesamt.



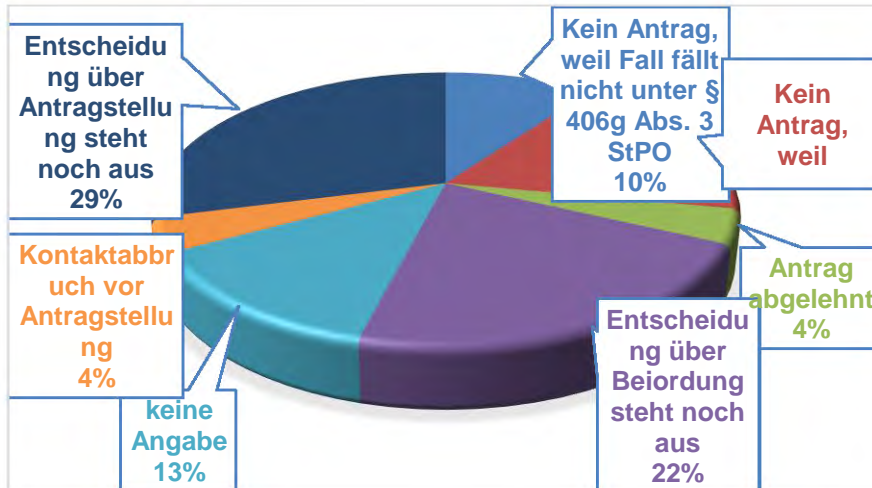
Ein Vergleich dieser Zahlen mit der polizeilichen Kriminalstatistik ergibt (theoretisch) einen hohen Deckungsgrad der Prozessbegleitungen bei Verletzten unter 18 Jahren im Bereich der Sexualdelikte, jedoch sind diese Zahlen kaum vergleichbar:



Hinsichtlich der Beiordnungen ist ein abnehmender Trend ersichtlic. Im Jahr 2022 erfolgten 225 Beiordnungen und im Jahr 2023 nur noch 165. Die Gründe hierfür können aktuell nur vermutet werden. Opferschutzorganisationen²⁵ beklagen, dass die Darlegung der besonderen

²⁵https://weisserring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/stellungnahmewrevaluierungpspb092020.pdf

Schutzbedürftigkeit Geschädigte vor besondere Belastungen stelle. Da in Niedersachsen der Anspruch auf die Prozessbegleitung ohnehin besteht, kann vermutet werden, dass in Einzelfällen von einem Beordnungsantrag abgesehen wird, um Geschädigte nicht weiter zu belasten.



Dem Schaubild ist zu entnehmen, dass in 22 % der Fälle eine Entscheidung über eine Beordnung seitens des Gerichts noch aussteht und in 29% der Fälle noch nicht entschieden wurde, ob überhaupt ein Antrag auf Beordnung gestellt werden soll. Aber auch 18% der Geschädigten wünschen keine Beordnung oder diese wird nicht für erforderlich gehalten.

VIII. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des EA aus Sicht Niedersachsens:

a. Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Niedersachsen regelmäßig eingesetzt und hat sich als de-facto-standard etabliert:

Vernetzungstreffen und Veranstaltungen mit anderen Bundesländern zeigen, dass die Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen sowohl innerhalb der Justiz als auch bei der Polizei und sozialen Einrichtungen deutlich größer ist als in einigen anderen Bundesländern. Gleichwohl existiert kein de-facto Standard und auch in Niedersachsen wird versucht, die Anzahl von Prozessbegleitungen gerade bei kindlichen Verletzten durch eine Ursachenanalyse und Gegenmaßnahmen weiter zu steigern.

b. der Frage nach der Nichtnutzung auf den Grund zu gehen und eine Strategie zu entwickeln, durch die die Nutzung durch Betroffene erhöht wird:

Die bislang fehlende flächendeckende Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung bei kindlichen Opferzeugen ist aus hiesiger Sicht u.a. auf folgende Ursachen zurück zu führen:



Einzelne Maßnahmen:

- Ausweitung der Anzahl von Prozessbegleitungen durch fortlaufende Qualifikationsmaßnahmen. Insbesondere soll so auch eine Abdeckung der Bedarfe im ländlichen Raum sichergestellt werden.
- Das Niedersächsische Justizministerium, insbesondere die koordinierende Stelle für die psychosoziale Prozessbegleitung sind kontinuierlich bestrebt, den Bekanntheitsgrad des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung zu steigern. Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - Eigenes niedersächsisches Opfermerkblatt, das dem Bundesmerkblatt angefügt wird und u.a. auf die kostenlose Prozessbegleitung hinweist
 - Vorträge durch die koordinierende Stelle im Rahmen der Ausbildung von Proberichterinnen und Proberichtern
 - Opferschutz als Unterrichtseinheit bei Referendarinnen und Referendaren, dabei werden diese über die Einbeziehung von Praktikern aus der Stiftung Opferhilfe mit dem Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung und deren Rahmenbedingungen in Niedersachsen vertraut gemacht

- Vorträge der Referatsgruppe Prävention und Opferschutz bei der Polizeiakademie Niedersachsen im Rahmen der Ausbildung und bei einzelnen Polizeidirektionen für Praktiker. Dabei wird insbesondere herausgestellt, dass das Angebot in Niedersachsen kostenlos ist. Vielfach sind den zuständigen Beamten nur die Regelungen in der StPO bekannt.
- Der Landesbeauftragte für Opferschutz veranstaltet insbesondere in ländlichen Regionen Vernetzungstreffen, bei denen sich die koordinierende Stelle aktiv einbringt
Pro-Aktive Werbung: In den vergangenen Jahren sind Anschreiben mit Informationsmaterial u.a. an Kommunen, Schulbehörden, Rechtsanwaltskammern, an das Traumanetzwerk, Behinderteneinrichtungen, Frauenhäuser usw. gesandt worden.
- Steigerung des Bekanntheitsgrades durch kindgerechte Informationen (eigener Flyer, kindgerechter Film unter [Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen für Kinder | Nds. Landesjustizportal](#)). Auf der Seite des Landesjustizportals ist das Angebot der pProbe in 15 Sprachen sowie in Leichter Sprache verfügbar. Die Materialien werden kostenfrei versandt. Gerichte und Polizeidienststellen sowie Fachstellen fordern regelmäßig Flyer bei der KOSpProbe an.
- Projekt Proaktive Opferarbeit: Daten kindlicher Opfer werden von der Polizei unter Beachtung des Datenschutzes an Psychosoziale Prozessbegleitungen weitergegeben (Stadium der Machbarkeitsprüfung)

c. Fragestellung, ob und wie eine psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, für die Gerichte verpflichtend werden kann:

Das Bundesrecht sieht eine verpflichtende Beiordnung einer Prozessbegleitung für den Fall vor, dass ein entsprechender Antrag und ein Delikt nach den §§ 406g Abs. 3 Satz 1 iVm § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO

(s.o. unter III.a.i. aa) vorliegen. Eine Ausweitung der Fälle des § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO kann nur über den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Ein Problem bei der Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitungen für Kinder scheint das Antragserfordernis zu sein. Insbesondere in Fällen, in denen einer der Sorgeberechtigten oder sogar beide Beschuldigte des Verfahrens sind, kann der Antrag auf Beiordnung nur nach Bestellung einer Ergänzungspflegschaft gestellt werden. Das Kind selbst hat nach herrschender Meinung kein eigenes Antragsrecht.

Das Antragsrecht von **Kindern**



- Die Anchlussklärung und der Antrag auf Beiordnung iRd Nebenklage und im Adhäsionsverfahren setzen Prozessfähigkeit voraus (Vollendung des 18. LJ, vgl. **KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2010 – 4 Ws 6/10 –, juris**) und müssen deshalb bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
- keine ausdrückliche Regelung zur Prozessbegleitung
- hM: auch hier ist für den Antrag die Prozessfähigkeit erforderlich

Diskutiert wurde in der Vergangenheit immer wieder über das Antragserfordernis, gerade auch im Kontext kindlicher Opferzeugen. Initiativen, das Antragserfordernis vollständig abzuschaffen und eine Beiordnung von Gesetzes wegen festzulegen, wird jedoch von hieraus im Einklang mit Opferschutzverbänden, insbesondere dem Weißen Ring, kritisch gesehen.

Die Europäische Opferschutzrichtlinie betont mehrfach das Recht der Verletzten, selbst zu entscheiden, welche Hilfsangebote sie in Anspruch nehmen wollen. Während der Tat wurden sie gezwungen, dem Willen des Täters gerecht zu werden. Zur Bewältigung der Tat gehört deshalb auch, die eigene Autonomie zurück zu erlangen und eigene Entscheidungen treffen zu können. Dies gilt nicht nur, sondern ganz besonders für Kinder. Deshalb sollte wie bei der Nebenklage auch bei der psychosozialen

Prozessbegleitung die Entscheidung, ob eine Beordnung beantragt wird, bei dem Opfer bzw. der gesetzlichen Vertretung bleiben.

Zu begrüßen wäre deshalb aus hiesiger Sicht eine Gesetzesgrundlage, nach der die Staatsanwaltschaft im Interesse der Betroffenen einen Antrag auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung stellen kann. Dann wäre die erste bürokratische Hürde für Eltern genommen und die Schwelle zur Inanspruchnahme dieses wichtigen Instruments zur Unterstützung kindlicher Verletzter deutlich niedriger. Stellt die Staatsanwaltschaft zudem den Antrag, bestünde kein Kostenrisiko für die Eltern in dem Fall, dass ein Gericht die Voraussetzungen für eine Beordnung verneint.

Die Beordnung **nur auf Antrag**



- Europäischer Opferrechtsstandards: Der Wille des Opfers ist immer vorrangig
- Deshalb sind Verletztenrechte aktiv auszuüben (Auskunft über Stand des Verfahrens, der Vollstreckung, Nebenklage, Psychosoziale Prozessbegleitung) - § 406g Abs. 3 „auf seinen Antrag“
- Dazu müssen Opfer ihre Rechte kennen:
 - Anspruch auf umfassende Information über die Opferrechte und Anlaufstellen
 - in jedem Verfahrensstadium
 - Opfermerkblatt in einfacher Sprache, in jeder Sprache
 - derzeit: Entwicklung von kindgerechtem Material
 - es gibt bereits eine sehr gute Broschüre vom BMJV „Ich habe Rechte“
 - aber: Frage des Zeitpunkts und des Vertrauensverhältnis zum anzeigeerstattenden Person

11.11.2004

Wiederholungsfragen zum Thema

11

IX. Zusammenfassung:

Auch, wenn noch einiges zu veranlassen ist, damit jedes Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, tatsächlich im Verfahren stabilisiert und begleitet werden kann, hat sich der niedersächsische Weg der Psychosozialen Prozessbegleitung bewährt. Das hiesige System der Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung durch Beordnung und Förderung führt zum einen dazu, dass keine Schutzlücken für Opfer entstehen. Zum anderen führt das System zu einem konstanten und hochwertigen Angebot der Prozessbegleitung. Nachdem der erste Zulassungszeitraum abgelaufen ist, haben sich mit einer Ausnahme alle Prozessbegleitungen, die vor fünf Jahren anerkannt worden sind, erneut um eine erneute Anerkennung bemüht. Die Tendenz aus anderen Bundesländern, in denen viele diesen Aufgabenbereich wieder abgeben, ist in Niedersachsen nicht festzustellen.

Es gibt auch keine Nachwuchssorgen, sondern ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Qualifikation zur psychosozialen Prozessbegleitung nebst den notwendigen engagierten Trägern. Die Rückmeldungen aus der Justiz zur Qualität der ausgebildeten Prozessbegleitungen sind durchweg positiv. Mit dem System der delikts- und altersunabhängigen kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung kann der Schutz dieses Instituts allen schutzbedürftigen Opfern zugutekommen, denn die Schutzbedürftigkeit richtet sich nicht zwingend am zugrundeliegenden Delikt aus. Durch die Förderung der Träger kann zudem eine durchgängige Betreuung der Opfer, auch über die Rechtskraft des Urteils hinaus, gewährleistet werden.